

Wichtige Hinweise für den Wahlvorstand

Als erste „Amtshandlung“ müssen Sie als Vorsitzender des Wahlvorstands die Mitglieder des Wahlvorstands sofort zur ersten Sitzung einladen (siehe Muster-Formular 040a).

Auf der ersten Sitzung können Sie eine Geschäftsordnung beschließen (siehe Muster-Formular 040b). Diese wird aber nur bei größeren Wahlvorständen nötig sein.

Im Übrigen ist Ihre Aufgabe als Wahlvorstand im Gesetz beschrieben (§ 18 Abs. 1 BetrVG):

“Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.”

Bevor Sie mit der konkreten Arbeit beginnen, einige allgemeine Bemerkungen zum Wahlvorstand und seinen Mitgliedern:

1. Der Wahlvorstand ist ein sog. Kollegialorgan, d.h. alle notwendigen Entscheidungen werden in Sitzungen durch Beschluss getroffen. „Einsame“ Entscheidungen einzelner Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 2 WO).
2. Sie müssen über jede Sitzung des Wahlvorstands ein Protokoll führen, das der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands unterschreiben müssen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 WO).
3. Sollte der Betriebsrat vergessen haben, einen Vorsitzenden für den Wahlvorstand zu bestimmen, wählen Sie sich selbst einen aus Ihrer Mitte.
4. Der Arbeitgeber muss Sie für Ihre Arbeit im Wahlvorstand von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung Ihres Gehalts freistellen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG).
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die Sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsratswahl brauchen. Das fängt bei der Bereitstellung eines Besprechungsraums für die Sitzungen des Wahlvorstands an und hört bei der Büroklammer auf.
6. Die Mitglieder des Wahlvorstands haben das Recht, zur Vorbereitung auf ihre Arbeit im Wahlvorstand, geeignete Fortbildungsseminare zu besuchen. Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Kosten übernehmen. Sie gehören zu den Kosten der Betriebsratswahl (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG).
7. Die Mitglieder des Wahlvorstands genießen ab ihrer Bestellung durch den Betriebsrat besonderen Kündigungsschutz bis zum Tag der Betriebsratswahl plus 6 Monate (§ 15 Abs. 3 KSchG).